



Clearingstelle Mittelstand des
Landes NRW bei IHK NRW



Stellungnahme

der Clearingstelle Mittelstand zum

**Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Verpackungs-
gesetzes**

**für das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und
Energie Landes Nordrhein-Westfalen**

Düsseldorf, 22. November 2019

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	3
1.1. Ausgangslage	3
1.2. Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Verpackungsgesetzes.....	3
1.3. Vorgehen der Clearingstelle Mittelstand	3
2. Stellungnahmen der Beteiligten	5
2.1. Grundsätzliche Positionen der Beteiligten	5
2.2. Relevante Aspekte	6
3. Votum	10

1. Einleitung

1.1. Ausgangslage

Der Gesetzesentwurf zur Änderung des Verpackungsgesetzes zielt darauf ab, die positive Entwicklung bei der Reduktion von leichten Kunststofftragetaschen aufgrund der „Vereinbarung zur Verringerung des Verbrauchs an Kunststofftragetaschen“ des Bundesumweltministeriums mit dem Handelsverband Deutschland (HDE) vom 26. April 2016 durch ein gesetzliches Verbot konsequent fortzusetzen. Durch die Ergänzung des Verpackungsgesetzes um ein Verbot des Inverkehrbringens von leichten Kunststofftragetaschen soll eine weitere erhebliche Reduzierungen von leichten Kunststofftragetaschen in Deutschland erreichen werden.

1.2. Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Verpackungsgesetzes

Der Clearingstelle Mittelstand liegt der Regierungsentwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Verpackungsgesetzes vor.

Ausweislich der gesetzlichen Zielsetzung soll mit der angedachten Änderung des Verpackungsgesetzes insbesondere erreicht werden, dass auch diejenigen Letztvertreiber, die sich bisher nicht an der o.g. Vereinbarung des Bundesumweltministeriums mit dem HDE beteiligt haben, keine leichten Kunststofftragetaschen mehr in den Verkehr bringen. Mit der Festbeschreibung eines Verbots des Inverkehrbringens von leichten Kunststofftragetaschen, d.h. Kunststofftragetaschen mit einer Wandstärke von weniger als 50 Mikrometern, die dafür konzipiert und bestimmt sind, in der Verkaufsstelle befüllt zu werden, wird darauf abgezielt die Ressourceneffizienz in Deutschland weiter zu verbessern sowie Umweltbelastungen durch Littering zu vermeiden.

Ausweislich der Begründung zielt diese Regelung zugleich auf die Umsetzung der Richtlinie 94/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 1994 über Verpackungen und Verpackungsabfälle (ABl. L 365 vom 31.12.1994, S.10), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2018/852 vom 30. Mai 2018 (ABl. L 150 vom 14.6.2018, S. 141) geändert worden ist, ab. Danach müssen die Mitgliedstaaten Maßnahmen treffen, um eine dauerhafte Verringerung des Verbrauchs an leichten Kunststofftragetaschen in ihrem Hoheitsgebiet zu erreichen (Artikel 4 Absatz 1a Unterabsatz 1 der Richtlinie 94/62/EG).

1.3. Vorgehen der Clearingstelle Mittelstand

Das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen ist mit Schreiben vom 15. November 2019 an die Clearingstelle Mittelstand mit der Bitte herangetreten, den Gesetzesentwurf zur Änderung des Verpackungsgesetzes im Wege eines beratenden Clearingsverfahrens (§ 6 Abs. 5 MFG NRW) auf seine Mittelstandsverträglichkeit zu überprüfen und eine gutachterliche Stellungnahme zu erarbeiten.

Die Clearingstelle Mittelstand hat die nach dem Mittelstandsförderungsgesetz an Clearingverfahren beteiligten Institutionen über den Überprüfungsauftrag informiert.

Die beteiligten Organisationen sind:

- IHK NRW - Die Industrie- und Handelskammern in Nordrhein-Westfalen
- Handwerk.NRW (Nordrhein-Westfälischer Handwerkstag)

- Westdeutscher Handwerkskammertag (WHKT)
- unternehmer nrw – Landesvereinigung der Unternehmensverbände Nordrhein-Westfalen e.V.
- Verband Freier Berufe im Lande Nordrhein-Westfalen e.V. (VFB NW)
- Städtetag Nordrhein-Westfalen
- Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen
- Landkreistag Nordrhein-Westfalen
- Deutscher Gewerkschaftsbund Bezirk Nordrhein-Westfalen (DGB NRW)

Mit Schreiben vom 15. November 2019 wurden alle Beteiligten um eine Stellungnahme zu dem o.g. Gesetzesentwurf gebeten.

Folgende Stellungnahmen liegen der Clearingstelle Mittelstand vor:

- IHK NRW
- unternehmer nrw
- Gemeinsame Stellungnahme von Handwerk.NRW und WHKT
- Gemeinsame Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände

Die Clearingstelle Mittelstand hat die eingegangenen Stellungnahmen ausgewertet und gebündelt. Auf dieser Basis hat sie für das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie NRW eine Beratungsvorlage mit einem Gesamtvotum zu dem vorliegenden Entwurf erstellt.

2. Stellungnahmen der Beteiligten

2.1. Grundsätzliche Positionen der Beteiligten

Unternehmer NRW und IHK NRW betonen den Einsatz der Wirtschaft zur Verbesserung und Steigerung der Ressourceneffizienz sowie zur Vermeidung von Plastikmüll. Sie verweisen dabei auf die freiwilligen Selbstverpflichtungen und Runden Tische mit dem Bundesumweltministerium und das Entrichten von Lizenznebenentgelten im Rahmen des VerpackG.

Für Unternehmer NRW ist der vorliegende Gesetzesentwurf nicht der richtige Weg, weitere Potenziale bei der Ressourcenschonung zu heben. Vielmehr berge der Gesetzesentwurf die Gefahr, dass durch Markteingriffe, wie das vorgesehene Produktverbot, eben kein Mehr an Ressourceneffizienz und keine Stärkung der Kreislaufwirtschaft erreicht werde. Zudem dürften wichtige Instrumente der Umweltpolitik wie die freiwillige Selbstverpflichtung generell nicht durch Produktverbote beschädigt werden.

Der Unternehmerverband hebt die gelebte Herstellerverantwortung hervor, wonach alle Akteure des Wertschöpfungskreislaufs - vom Hersteller über Konsumenten und Kommunen bis zu den Recyclingunternehmen - Verantwortung für eine saubere Umwelt und für Rohstoffkreisläufe übernehmen und spricht sich für einen fairen Wettbewerb in privatwirtschaftlichen Systemen der Produktverantwortung aus. Dieser definiere sich demnach als fairer Wettbewerb um die besten Produkte, die beste Vermarktung, die hochwertigste Abfallvermeidung und -verwertung sowie die besten Lösungen für eine saubere Umwelt.

Für IHK NRW lässt sich ein Bedarf für ein Verbotsgesetz nicht erkennen, da in Deutschland der Verbrauch an Plastiktüten durch freiwillige Maßnahmen des Handels bereits auf niedrigem Niveau sei. Der Einzelhandel in Deutschland sollte die Möglichkeit behalten, seinen Kunden für den jeweiligen Zweck geeignete Tragetaschen zum Transport der Produkte anzubieten.

Kunststofftragetaschen würden heutzutage in der Regel recycelt oder in einen geschlossenen Stoffkreislauf überführt. Nur wenn dies ausnahmsweise nicht geschehe, können sie eine ökologische Belastung darstellen. Anstatt Unternehmen durch Verbote zu belasten, sollten freiwillige Maßnahmen unterstützt und gefördert werden, auch in Richtung der Verbraucher.

Das vorgesehene „Plastiktütenverbot“ sei unverhältnismäßig, nicht geeignet und sende in die Wirtschaft das falsche Signal, nicht mehr auf freiwillige Maßnahmen für besseren Umweltschutz, Ressourcenschonung und eine funktionierende Kreislaufwirtschaft zu setzen. Zur langfristigen Reduktion von Kunststoffeinträgen in die Umwelt reiche ein pauschales Verbot gerade nicht aus, den Unternehmen sollten vielmehr Anreize für Innovationen geboten werden.

Die kommunalen Spitzenverbände Nordrhein-Westfalen unterstützen nachdrücklich das mit dem Gesetzesentwurf verfolgte Ziel des Bundesumweltministeriums, Kunststoffabfälle zu vermeiden, insbesondere wenn langlebige Kunststoffe wie im Falle von Kunststofftragetaschen nur einmal zum Einsatz gelangen. Sie halten das vorgesehene Verbot durchaus für einen gangbaren Weg, um dieses Ziel zu erreichen. Sie geben jedoch zu bedenken, dass im Sinne eines mildereren Mittels auch die bestehende freiwillige Vereinbarung weiterentwickelt werden könnte.

2.2. Relevante Aspekte

Bestehende Selbstverpflichtung

Unternehmer NRW kritisiert, dass die erfolgreiche Vereinbarung zur Verringerung des Verbrauchs von Kunststofftragetaschen vom 26. April 2016 zwischen dem Bundesumweltministerium und dem Handelsverband Deutschland (HDE) missachtet werde. Der im Gesetzesentwurf angeführte Rückgang des Verbrauches sei Unternehmer NRW zufolge auf diese erfolgreiche Selbstverpflichtung zurückzuführen.

Der Unternehmerverband führt aus, dass Markteingriffe wie das nun vorgesehene Verbot bestimmter rechtmäßig hergestellter Produkte ordnungspolitisch grundsätzlich nur dann begründbar seien, wenn ein Marktversagen vorliege. Ein solches könne im vorliegenden Fall aber keineswegs erkannt werden. Das Instrument der freiwilligen Selbstverpflichtung wurde vielmehr durch die beteiligten Akteure der Wirtschaft erfolgreich angewandt. Entsprechend bestehe auch im Hinblick auf die Regelungen der Richtlinie 2015/720/EU über die Verringerung des Verbrauchs von leichten Kunststofftragetaschen keine ausreichende Rechtfertigung für das Vorgehen des Bundesumweltministeriums. Die Richtlinie bestimme Produktverbote nur dann als rechtlich zulässig, wenn diese verhältnismäßig und nichtdiskriminierend sind. Beide Voraussetzungen seien durch den Erfolg der Selbstverpflichtung und den einseitigen Bezug auf Kunststofftragetaschen nicht erfüllt. Es sei daher völlig unverständlich, warum die Selbstverpflichtung nunmehr einseitig aufgekündigt und durch ein Produktverbot ersetzt werden soll.

Kritisch gesehen wird zudem, dass durch ein solches Vorgehen generell das Signal ausgesendet werde, dass erfolgreiche Dialogformate und Vereinbarungen zwischen der Bundesregierung und der Wirtschaft nicht zum Anlass genommen werden, die auch in Zukunft erforderlichen Kooperationen weiter zu stärken und auszubauen. Vielmehr werde der Eindruck vermittelt, dass Produktverbote jederzeit, trotz erfolgreicher bestehender Vereinbarungen und ohne Planungssicherheit für die Wirtschaft, erlassen werden können.

Auch IHK NRW beklagt, dass mit dem Gesetzesentwurf vorgesehen sei, ein funktionierendes und besonders erfolgreiches Instrument praktizierter Eigenverantwortung der Wirtschaft ohne nachvollziehbaren Grund durch ein Verbot zu ersetzen. Alle Branchen würden sich die Frage stellen, ob es sinnvoll ist, den erheblichen Aufwand zum Aufbau eines freiwilligen Verpflichtungssystems zu erbringen, wenn der Gesetzgeber es um einen politischen Effekt willen revidiert. Von dem Gesetzesentwurf betroffen seien vor allem der Einzelhandel sowie die Verpackungsindustrie. Sie stellen diese Produkte her oder vertreiben sie. Marktbeschränkungen stellen für die deutsche Wirtschaft grundsätzlich eine Belastung dar, da Handlungs- und Gestaltungsmöglichkeiten beschnitten werden.

Aus Sicht von IHK NRW sind sachliche Gründe für ein Verbot ebenfalls nicht erkennbar. In der Vereinbarung zur Verringerung von Kunststofftragetaschen aus dem Jahr 2016 mit dem Bundesumweltministerium haben sich die deutschen Einzelhandelsunternehmen verpflichtet, Kunststofftragetaschen nur noch gegen ein Entgelt abzugeben, was IHK NRW unterstütze. Auch viele kleine und mittelständische Unternehmen außerhalb des Handelsverbandes hätten ein solches Entgelt umgesetzt. Durch dieses Instrument sei der Verbrauch der Tragetaschen von 3,7 Mrd. im Jahr 2016 auf 1,99 Mrd. im Jahr 2018 signifikant gesunken.

Die Initiative sei ein sehr gutes Beispiel dafür, dass Unternehmen auch ohne ordnungsrechtliche Vorgaben effizient und wirkungsvoll zum Umwelt- und Ressourcenschutz beitragen. Das freiwillig erhobene Entgelt mache ökonomisch und ökologisch Sinn. Die Zahl der Tragetaschen habe sich insgesamt erheblich reduziert. Dies deute auf den vermehrten Einsatz von

Mehrwegtragetaschen oder den freiwilligen Verzicht des Verbrauchers auf „unnötige Verpackung“ hin. Die Selbstverpflichtung habe zudem den Vorteil „vollzugsarm“ zu sein und erfordere deutlich weniger behördliche Überwachung.

Mit Blick auf europarechtliche Vorgaben führt IHK NRW aus, dass die Regelung mit der Notwendigkeit der Umsetzung der Richtlinie 94/62/EG über Verpackungen und Verpackungsabfälle (geändert durch Richtlinie (EU) 2018/852 vom 30. Mai 2018) begründet werde. Danach müssen die Mitgliedsstaaten Maßnahmen treffen, um eine dauerhafte Verringerung des Verbrauchs an leichten Kunststofftragetaschen in ihrem Hoheitsgebiet zu erreichen. Konkret soll nach der Richtlinie (EU) 2015/720 zur Änderung der Richtlinie 94/62/EG der Verbrauch von Kunststofftragetaschen bis 2025 auf weniger als 40 dieser Tragetaschen pro Kopf und Jahr in den EU-Mitgliedsstaaten begrenzt werden. Mit einem jährlichen Verbrauch von rund 20 Kunststofftragetaschen in Deutschland würden die europäischen Vorgaben bereits jetzt unterschritten. Diese deutliche Reduzierung setze sich derzeit offenbar fort. Entsprechend würden keine europarechtlichen Gründe für ein Verbot bestehen.

Die kommunalen Spitzenverbände Nordrhein-Westfalen weisen auf eine widersprüchliche Formulierung im Gesetzesentwurf hin. Auf Seite 14 des Entwurfs wird konstatiert, dass mit einer freiwilligen Selbstverpflichtung des Handels keine vergleichbar erhebliche Reduzierung des Verbrauchs erzielt werden kann, auf Seite 6 aber wird ausgeführt, dass durch die bestehende Selbstverpflichtung des Handels seit 2016 der Verbrauch bereits erheblich reduziert werden konnte.

Wenn dem so sei, könnte ihnen zufolge das Instrument der freiwilligen Selbstverpflichtung etwa auch dazu genutzt werden, um auf eine Reduzierung der sog. Hemdchenbeutel, die der vorliegende Gesetzesentwurf von dem Verbot aussparen will, durch vorhandene Mehrwegalternativen hinzuwirken.

Wissenschaftliche Fundierung

Mit Blick auf die Gesetzesbegründung wird die wissenschaftliche Fundierung der grundlegenden Annahme von unternehmer nrw stark kritisiert. Demnach fehle eine wissenschaftliche bzw. statistische Begründung der Annahme, dass gerade die genannten Tragetaschen als sogenannte „Litter Items“ in der Umwelt in Deutschland oder anderer Stelle Schäden verursachen. Dazu führt unternehmer nrw aus, dass Tragetaschen unabhängig von ihrer Materialzusammensetzung am Ende ihres Lebenszyklus generell einer ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt werden müssten; im haushaltsnahen Bereich z. B. über die erfolgreich etablierten Rücknahme-, Sammel- und Verwertungsstrukturen der Dualen Systeme. Es werde im Gesetzesentwurf nicht deutlich, warum die Tragetaschen zwischen 15 und 50 Mikrometer Wandstärke hier einer gesonderten Regulierung bedürfen.

Die Argumentation, dass mit einem Verbot bestimmter Kunststofftragetaschen die Ressourceneffizienz in Deutschland verbessert würde (Seite 11, Punkt 6), kann dem Unternehmerverband zufolge ebenfalls nicht nachvollzogen werden. Es sei nicht ersichtlich, auf welcher wissenschaftlichen Grundlage das Bundesumweltministerium diese Einschätzung stützt. Eine wissenschaftliche Betrachtung des Lebenszyklus von Kunststofftragetaschen und möglicher Alternativen (Substitution) sei nicht vorgenommen bzw. bereits verfügbare Untersuchungen wie etwa von denkstatt (Wien), GVM (Wiesbaden), EMPA (St. Gallen) oder des dänischen Umweltbundesamts (Kopenhagen) seien nicht berücksichtigt worden.

Vielmehr sollte es Ziel von Regelungen zur Verwendung von Tragetaschen sein, eine möglichst positive ökologische Lenkungswirkung zu erzielen und gleichzeitig die Funktionalität

von Tragetaschen zum Transport von Gegenständen zu optimieren – unabhängig von deren Materialzusammensetzung.

Alternative Materialien und Maßnahmen

IHK NRW moniert, dass der Entwurf die Vor- und Nachteile diverser alternativer Verpackungsmaterialien nicht thematisiere. Aus Sicht vieler Unternehmen sei es jedoch nicht eindeutig, dass jegliche Alternativen zur Kunststofftragetasche auch die Umweltfreundlichere darstellen und dem Ziel der Abfallvermeidung besser dienen.

Einer der Gründe wird auch darin gesehen, dass alternative Technologien nicht weit genug ausgereift seien. Beispielsweise können laminierte Papiertüten, welche Schutz vor Nässe garantieren sollen, jedoch - wenn überhaupt - nur sehr aufwendig recycelt werden. Zudem müssten Papiertüten sehr viel dicker ausgestaltet werden, um eine vergleichbare Tragkraft wie Kunststofftragetüten zu gewährleisten. Dies wird unter dem Aspekt der Ressourcennutzung als problematisch bewertet.

IHK NRW zufolge sprechen sich einige Unternehmen für Ausnahmen von dem Verbot für ökologisch vorteilhafte Kunststofftragetaschen aus. Diese seien in vielen Fällen gegenüber Papiertragetaschen sehr viel umweltfreundlicher. Viele Taschen werden heute aus 100 Prozent Recyclingmaterial hergestellt und wurden deshalb sogar mit dem Umweltsiegel ausgezeichnet. Tragetaschen, bei denen der Nachweis erbracht wurde, dass sie etwa gegenüber vergleichbaren Papiertragetaschen ökologisch vorteilhaft sind, sollten deshalb ausgenommen werden.

IHK NRW fordert die Aufnahme einer abschließenden Liste mit allen unter das Verbot fallenden Materialien in das Gesetz, sodass rechtssicher und praktikabel feststellbar ist, welche Materialien für Tragetaschen verwendet werden dürfen und welche nicht. Denn unter den Kunststoffbegriff sollen auch biobasierte und bioabbaubare Kunststofftragetaschen fallen. Bei biobasierten Kunststoffen handele es sich um teilweise aus Biomasse hergestellte Kunststoffe wie beispielsweise Mais oder Zuckerrohr. Vielen Händlern sei nicht bewusst, dass diese Materialien ebenfalls unter das Verbot fallen.

Zudem wird beklagt, dass der Gesetzesentwurf eine Folgeabschätzung in Bezug auf Alternativen zur Kunststofftragetasche vermissen lasse. Viele Unternehmen würden davon ausgehen, dass Alternativen zu Kunststofftragetaschen keinen wirklich besseren ökologischen Fußabdruck besitzen. Ob ein Verbot für die Umwelt grundsätzlich positiv wirke, werde demnach auch in anderen Fachkreisen in Zweifel gezogen.

unternehmer nrw kritisiert die unzureichende Prüfung auf alternative Maßnahmen. Wenn gleich in der Gesetzesbegründung einige wenige Alternativen zum Produktverbot (Erweiterung der bestehenden Selbstverpflichtung, Entgeltspflicht) angeführt werden, komme das Bundesumweltministerium dabei zu dem Schluss, dass diese Maßnahmen nicht vergleichbar effektiv wie ein gesetzliches Verbot seien. Diese Annahme werde dem Unternehmerverband zufolge allerdings nicht nachvollziehbar begründet. So könne dem vorliegenden Gesetzesentwurf nicht entnommen werden, dass durch ein schlichtes Produktverbot bestimmter Kunststofftragetaschen eine Lenkungswirkung zu umwelt- und ressourcenschonenden Alternativen erzielt werde. Es werde zudem außer Acht gelassen, dass vom vorgeschlagenen Produktverbot auch solche Tragetaschen betroffen wären, die aus Recyclingrohstoffen hergestellt wurden. Gerade solche Einsatzmöglichkeiten für Recyclingrohstoffe seien aber im Sinne einer funktionierenden Kreislaufwirtschaft erforderlich, sofern diese einen ökologischen Vorteil bieten.

Inkrafttreten/Übergangszeit

Aus Sicht von IHK NRW ist die in dem Entwurf vorgesehene Übergangszeit von sechs Monaten deutlich zu kurz bemessen. Mit der Vereinbarung aus dem Jahre 2016 ist der Absatz an Kunststofftragetaschen seitdem stark zurückgegangen, Unternehmen hätten zum Teil noch erhebliche Restmengen in ihrem Bestand. Es sollte Händlern die Möglichkeit gewährt werden, den vorhandenen Bestand noch in den Verkehr zu bringen. Dies gelte insbesondere für kleine und mittelständische Unternehmen. Eine Vernichtung dieser Bestände sei unwirtschaftlich und konterkariere die ökologische Zielsetzung des Gesetzes. Es bedarf daher einer Klarstellung, wie mit denjenigen Kunststofftragetaschen zu verfahren ist, welche nicht innerhalb der Übergangsfrist in den Verkehr gebracht werden.

Die nordrhein-westfälischen Handwerksorganisationen fordern, die Frist des Inkrafttretens gemäß Artikel 2 auf einen Zeitraum von 12 Monaten zu erweitern. Die Übergangsfrist solle Inverkehrbringern die Möglichkeit eröffnen, Restbestände an leichten Kunststofftragetaschen abzuverkaufen. Das sei auch ökologisch sinnvoll, denn die Alternative wäre, dass große Mengen ungenutzter leichter Kunststofftragetaschen entsorgt werden. Im besten Fall würden sie dem Recycling, im Regelfall wahrscheinlich der thermischen Verwertung zugeführt. Handwerksbetriebe mit Ladengeschäft kaufen leichte Kunststofftragetaschen vielfach in großen Stückzahlen. Es sei dabei nicht ungewöhnlich, wenn Betriebe Stückzahlen, die für zwei bis drei Jahre ausreichen, vorrätig halten.

Eine Erweiterung der Übergangsfrist auf 12 Monate würde die Folgen für diese Betriebe abmildern und ihnen erlauben, bereits beschaffte Kunststofftaschen sinnvoll einzusetzen. Wegwerfen schütze keine Ressourcen. Die verlängerte Übergangsfrist sei zudem verhältnismäßig.

Zu berücksichtigen sei insofern, dass die Europäische Verpackungsrichtlinie, die mit der Änderung des Verpackungsgesetzes umgesetzt werden soll, Zielwerte vorsieht, die im Wege der geltenden freiwilligen Vereinbarung erreicht wurden. Vorgesehen ist, dass der jährliche Verbrauch an leichten Kunststofftragetaschen pro Person bis 31. Dezember 2019 höchstens 90 und bis 31. Dezember 2025 höchstens 40 beträgt. Ausweislich des Gesetzesentwurfs werden in Deutschland ca. 20 leichte Kunststofftragetaschen pro Person verbraucht.

Überwachung/Vollzug

Die kommunalen Spitzenverbände Nordrhein-Westfalen geben zu bedenken, dass ordnungsrechtliche Verbote als „scharfes Schwert“ nur dann wirksam sein können, wenn Verstöße auch konsequent sanktioniert werden. Ein Verstoß gegen das Verbot des Inverkehrbringens von Kunststofftragetaschen soll künftig eine Ordnungswidrigkeit sein, die von den nach Landesrecht zuständigen Behörden zu ahnden ist.

Auch in Nordrhein-Westfalen würde diese Aufgabe den unteren Abfallbehörden zugewiesen werden, bei denen aktuell vielfach nicht die Ausstattung vorhanden sei, um ein solches Verbot flächendeckend zu überwachen und etwaige Verstöße konsequent zu ahnden. Daher werde es notwendig sein, ein solches Verbot konsequenterweise mit den erforderlichen Mitteln für einen wirksamen Vollzug zu untersetzen.

3. Votum

Die Clearingstelle Mittelstand hat den Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Verpackungsgesetzes einem beratenden Clearingverfahren mit Blick auf die Belange des Mittelstandes unterzogen.

Aus Sicht der Clearingstelle sind Maßnahmen durch die die Ressourceneffizienz gesteigert, die Kreislaufwirtschaft gestärkt und das unsachgemäße Wegwerfen von Kunststofftragetaschen reduziert wird, grundsätzlich zu begrüßen.

Insoweit bewertet die Clearingstelle Mittelstand die aus der zwischen dem Bundesumweltministerium und dem Handelsverband Deutschland im 26. April 2016 getroffenen Vereinbarung resultierende Entwicklung betreffend die Reduzierung des jährlichen Pro-Kopf-Verbrauches an Kunststofftragetaschen als positiv.

Diese gelebte freiwillige Selbstverpflichtung nunmehr durch ein gesetzliches Verbot zu ersetzen und damit marktbeschränkend einzugreifen, erscheint weder geboten noch angemessen.

In Anbetracht dessen spricht sich die Clearingstelle Mittelstand gegen die Festschreibung eines gesetzlichen Verbots aus,

- da mittels der freiwilligen Selbstverpflichtung die Zielwerte der europäischen Verpackungsrichtlinie bereits deutlich unterschritten werden.
- da die freiwillige Selbstverpflichtung sich als vollzugsarm darstellt und weniger behördliche Überwachung erfordert.

Sollte ein Verbot dennoch gesetzlich verankert werden, bedarf es aus Sicht der Clearingstelle Mittelstand der nachfolgenden Änderungen und Ergänzungen:

- In § 5 Abs. 2 VerpackG den Kunststoffbegriff näher zu spezifizieren, sodass insbesondere biobasierte und bioabbaubare Kunststofftragetaschen vom Verbot ausgenommen sind.
- Die Frist des Inkrafttretens gemäß Artikel 2 auf 12 Monaten nach Verkündung festzulegen.